

sex prenom nom

titre

batiment

rue numrue

cdp ville

# Auf seiner Sitzung vom 27. und 28. Oktober 1998 in Brüssel vom Obersten Rat gefaßte Beschlüsse

---

## OBERSTER RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Sitzung am 27. und 28. Oktober 1998 in Brüssel

### II Mitteilungen

---

- Mündliche

#### b) Finanzierungsabkommen

Der OR hat die Unterzeichnung folgender 100%-Finanzierungsabkommen genehmigt:

*Hewlett-Packard GMBH mit der ES **Karlsruhe***

*Gillette Stationary Products Group mit der ES **Karlsruhe***

*Den Danske Bank International S.A. mit der ES **Luxemburg***

*Good Year S.A. mit der ES **Luxemburg***

*The Swedbank mit der ES **Luxemburg***

*Netma mit der ES **München***

*Intermarket consulting sprl mit der ES **Varese***

*Pepsi-cola Company mit der ES **Varese***

*Unilever mit der ES **Varese***

*S.H.S. Intressenter A.B. mit der ES **München***

*Compaq computers mit der ES **München***

- Schriftliche

b) Begrenzung der Abordnung der Lehrkräfte

Der Vorsitzende hat die Liste jener Lehrkräfte befürwortet, denen eine einjährige Abordnungsverlängerung gewährt worden ist. Er verlangt, daß alljährlich eine derartige Liste für den OR aufgestellt wird. Was die individuellen Streitfälle und die unterschiedliche Auslegung von Artikel 29 des Statuts des Personals betrifft, so möchte er die vorbereitenden Ausschüsse mit diesen Angelegenheiten befassen und erwartet demzufolge eine entsprechende Arbeitsunterlage für den OR, voraussichtlich bereits für die Sitzung im Januar.

---

## **IV. A-Punkte**

### **A1 ERNENNUNG DER MITGLIEDER DER INSPEKTIONSAUSSCHÜSSE**

Für den Primarbereich

- Herr Denis HOFFMANN als Mitglied des Inspektionsausschusses für den Primarbereich für Frankreich, ab dem 1. September 1998.
- Frau A. DE GRAAF als Mitglied des Inspektionsausschusses für den Primarbereich für die Niederlande, ab dem 1. Oktober 1998.

Für den Sekundarbereich

- Frau SCAVDI DEMETRA als Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich für Griechenland, ab dem 1. September 1998.

### **A2 GEHÄLTER DER VERWALTER/WIRTSCHAFTLER**

Der OR befürwortet die Änderungen an den Vorschriften für die Mitglieder des abgeordneten Personals mit Inkraftsetzung am 1. Januar 1999.

Die neuen Vorschriften finden Anwendung auf Ernennungen ab oder nach dem 1. Januar 1999. Bereits eingestellte Personalmitglieder sind nicht von dieser Maßnahme betroffen.

## Vorgeschlagene Abänderung von Anhang III der Vorschriften für die Mitglieder des abgeordneten Personals

Unter dem Titel "Stufe 4" ist folgendes hinzuzufügen:

"Wirtschaftler/Verwalter (gemäß den nachstehend festgelegten Vorschriften)"

Unter dem Titel "Stufe 6" ist folgendes hinzuzufügen:

"Wirtschaftler/Verwalter (gemäß den nachstehend festgelegten Vorschriften)"

Unter dem Titel "Stufe 7" ist folgendes hinzuzufügen:

"Wirtschaftler/Verwalter (es sei denn, er/sie ist als abgeordnete(r) Beamter(in) von den zuständigen Behörden seines/ihrer Herkunftslandes in eine höhere Stufe eingestuft worden)"

Zu Ende von Anhang III ist folgendes hinzuzufügen:

### **"Gehaltsstufe des Wirtschaftlers/Verwalters**

Die Gehaltsstufe des Wirtschaftlers/Verwalters wird zum Zeitpunkt seiner Ernennung unter Zugrundelegung der im Schulregister eingetragenen Anzahl Schüler festgelegt, und zwar wie folgt:

- wenn die Schülerzahl unter 1.000 liegt : Stufe 6;
- wenn die Schülerzahl zwischen 1.000 und 1.499 liegt : Stufe 6 plus 1 Schrittwert;
- wenn die Schülerzahl zwischen 1.500 und 1.999 liegt : Stufe 4;
- wenn die Schülerzahl zwischen 2.000 und 2.499 liegt : Stufe 4 plus 1 Schrittwert;
- wenn die Schülerzahl zwischen 2.500 und 2.999 liegt : Stufe 4 plus 2 Schrittwerte;
- wenn die Schülerzahl bei 3.000 oder mehr liegt : Stufe 4 plus 3 Schrittwerte.

Sollte nach dem Zeitpunkt der Ernennung eine Erhöhung der Schülerzahl am ersten Tag des Schuljahres im Schulregister festzustellen sein, wird die Gehaltsstufe des Wirtschaftlers/Verwalters aufgrund des neuen Zahlenmaterials und mit Inkraftsetzung ab dem ersten Tag des betreffenden Monats festgelegt, vorausgesetzt, die Schülerzahl liegt mindestens 100 Einheiten über dem betreffenden Mindestmaß. Falls zu einem beliebigen Zeitpunkt eine Verringerung der Schülerzahl festzustellen wäre, wird eine Änderung an der Gehaltsstufe des Wirtschaftlers/Verwalters vorgenommen, der vor dem Zeitpunkt der Verringerung der Schülerzahl beschäftigt war ; in diesem Fall werden das Gehalt und die Schrittwerte weiterhin aufgrund der vormaligen Schülerzahl festgelegt.

In den Fällen, wo Artikel 27.3 bei Dienstantritt Anwendung findet (Begrenzung auf Stufe 7), werden die o.e. zusätzlichen Gehaltsschrittwerte dennoch zum Gehalt hinzugefügt.

Die vorstehenden Vorschriften finden ausschließlich Anwendung auf die am oder nach dem 1. Januar 1999 eingestellten Wirtschaftler/Verwalter. Die Gehälter der vor diesem Zeitpunkt beschäftigten Wirtschaftler/Verwalter werden weiterhin gemäß den am 31. Dezember 1998 geltenden Vorschriften festgelegt."

	<b>Anzahl Schüler (1997)</b>	<b>Grundgehalt: Stufe 12 (BEF)</b>	
		<b>Gehalt der heutigen Wirtschaftler /Verwalter</b>	<b>Vorgeschlagenes Gehalt für künftige Wirtschaftler/ Verwalter</b>
<b>Luxemburg</b>	3,565	Stufe 6+3 Schrittw. 221,956	Stufe 4+3 Schrittw. 241,474
<b>Brüssel I</b>	3,436	Stufe 3+3 Schrittw. 273,595	Stufe 4+3 Schrittw. 241,474
<b>Brüssel II</b>	2,896	Stufe 6+3 Schrittw. 221,956	Stufe 4+2 Schrittw. 234,014
<b>Varese</b>	1,300	Stufe 6+2 Schrittw. 214,702	Stufe 6+1 Schrittw. 207,448
<b>Karlsruhe</b>	1,145	Stufe 6+2 Schrittw. 214,702	Stufe 6+1 Schrittw. 207,448
<b>München</b>	1,183	Stufe 3+2 Schrittw. 264,389	Stufe 6+1 Schrittw. 207,448
<b>Culham</b>	955	Stufe 7+2 Schrittw. 199,275	Stufe 6 200,194
<b>Bergen</b>	855	Stufe 7+2 Schrittw. 199,275	Stufe 6 200,194
<b>Mol</b>	724	Stufe 7+2 Schrittw. 199,275	Stufe 6 200,194
<b>Insgesamt</b>	16,059	2,009,125	1,939,888

Aus Vergleichsgründen bleibt festzustellen, daß das gegenwärtige Gehalt eines Sekundarschullehrers (Stufe 3, max.) bei 245.977 BEF liegt.

### **A 3 EINFÜHRUNG UND VERWENDUNG DES EURO AB DEM 01.01.99**

#### **1.0 VORSCHLAG**

---

Der Oberste Rat faßt die folgenden Beschlüsse :

- 1) - ***Statut des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen***
- ***Statut des Vertreters des Obersten Rates der Europäischen Schulen***
- ***Beschäftigungsbedingungen für die Lehrbeauftragten (vormalige Fassung)***
- ***Statut der Lehrbeauftragten der Europäischen Schulen (Neufassung)***

In den vorstehenden Bestimmungen werden mit Wirkung vom 01. Januar 1999 die Worte

“belgische Franken” durch das Wort “EURO” und die Beträge in belgischen Franken durch ihren unter Zugrundelegung des Umrechnungskurses ermittelten Gegenwert in EURO-Einheiten, auf volle Cent gerundet, ersetzt.

Bei den Berechnungen finden für die Rundung der Geldbeträge die Vorschriften des Artikels 4

der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des EURO Anwendung.

Bei der Umrechnung der in Anhang III des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen angegebenen monatlichen Grundgehälter ergeben sich die erste Dienstaltersstufe und die Differenz zwischen der ersten und der zweiten Dienstaltersstufe jeder Besoldungsgruppe aus der direkten Anwendung des Umrechnungskurses. Zur Ermittlung der übrigen Dienstaltersstufen wird diese Differenz der jeweils vorhergehenden Dienstaltersstufe hinzugezählt.

Diese Berechnungsweise gilt ebenso für die gegebenenfalls ausgewiesenen Dienstaltersstufen in den übrigen vorstehend genannten Bestimmungen.

Die Berichtigungskoeffizienten bestimmen sich ab dem 01. Januar 1999 nach dem Verhältnis zwischen den jeweils geltenden Kaufkraftparitäten in EURO und den neuen Wechselkursen in EURO des Anhangs V des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen.

- 2) - ***Gehaltstabellen des Verwaltungs- und Dienstpersonals der Europäischen Schulen***

Die Verwaltungsräte der Europäischen Schulen in Belgien, Deutschland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden führen die vorstehend unter 1.) dargelegten Anpassungen sinngemäß in den Gehaltstabellen für das Verwaltungs- und Dienstpersonal durch.

- 3) - *Reisekosten für die Mitglieder des Obersten Rates, der vorbereitenden Ausschüsse, der externen Prüfer, der Mitglieder der Beschwerdekammer und der übrigen unter Zusage der Reisekostenvergütung zu den Sitzungen eingeladenen Personen*
- *Vergütung der externen Vortragenden bei Fortbildungsveranstaltungen*
- *Einschreibegebühren zur Europäischen Abiturprüfung*

In den vorstehenden Bestimmungen werden mit Wirkung vom 01. Januar 1999 die Worte "belgische Franken" durch das Wort "EURO" und die Beträge in belgischen Franken durch ihren unter Zugrundelegung des Umrechnungskurses ermittelten Gegenwert in EURO-Einheiten, auf volle Cent gerundet, ersetzt.

Bei den Berechnungen finden für die Rundung der Geldbeträge die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 Anwendung.

- 4) - *Sonstige in belgischen Franken festgelegten Pauschalbeträge für Übersetzungen etc.*

Bei sämtlichen in belgischen Franken festgelegten Pauschalvergütungen werden mit Wirkung vom 01. Januar 1999 die Worte "belgische Franken" durch das Wort "EURO" und die Beträge in belgischen Franken durch ihren unter Zugrundelegung des Umrechnungskurses ermittelten Gegenwert in EURO-Einheiten, auf volle Cent gerundet, ersetzt.

Bei den Berechnungen finden für die Rundung der Geldbeträge die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 Anwendung.

- 5) - *Schulgeld*

Im Beschluß des OR vom 26. und 27. April 1994 bzgl. der Anpassung des Schulgedls ist das Wort ECU durch EURO zu ersetzen. Die festgelegten Beträge bleiben unverändert.

#### **A 4 NACHTRAGSHAUSHALT Nr. 4/1998 (ES CULHAM)**

Der OR genehmigt den nachstehenden Nachtragshaushalt Nr. 4/1998

#### **NACHTRAGSHAUSHALT Nr. 4/1998**

AUSGABEN			
	Gegenwärtige Mittel	Zusätzliche Mittel	Mittel insgesamt
Posten 1001	4.312.464	195.000	4.507.464
Posten 1002	563.770	15.000	578.770
Posten 4004	310.000	127.000	437.000
Sonstige Ausgaben	5.312.106	-	5.312.106
INSGESAMT	10.498.340	337.000	10.835.340
EINNAHMEN			
Posten 5001	782.995	337.000	1.119.995
Sonstige Einnahmen	9.715.345	-	9.715.345
INSGESAMT	10.498.340	337.000	10.835.340

#### **A 5 FRANZÖSISCHE FAMILIENZULAGEN**

Der OR vertritt den Standpunkt, daß die von den frz. Behörden ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung gegenüber den an den ES abgeordneten Lehrkräfte darstellen, da sie einfach auf spezifische Einkommensgrenzen zugeschnitten sind und demzufolge allgemeiner Anwendung sind.

#### **A 6 LEHRPLAN IN MATHEMATIK - GRUNDSCHULKLASSEN 1 BIS 5**

Der OR genehmigt den Lehrplan in Mathematik für die Grundschulklassen 1 bis 5 mit Inkraftsetzung ab September 1999. Die Referenznummer des entsprechenden Dokuments lautet 1998-D-710.

---

## **B1VORSCHRIFTEN ZUR ERNENNUNG DES GENERALEKRETÄRS UND DES STELLV. GENERALEKRETÄRS**

### **A ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

1. Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär sind von einem Mitgliedstaat oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften abzuordnen.
2. Das Profil des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs hat identisch zu sein.
3. Für beide Funktionen sind identische Qualitäten und Verantwortungen vorzusehen. Der stellvertretende Generalsekretär darf jedoch nur als Vertretung des Generalsekretärs oder in dessen Abwesenheit auftreten.
4. Wenn eine dieser Planstellen zu besetzen ist, darf der unmittelbare Nachfolger in dieser Funktion nicht die gleiche Staatsangehörigkeit wie sein Vorgänger besitzen. Unbeschadet der Vorschrift nach Ziffer 6 vorstehend kann diese Nationalität jedoch bei der nachfolgenden Besetzung dieser Planstelle herangezogen werden.
5. Die Dauer des Mandats beider Funktionen beläuft sich auf drei Jahre, mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit. Um eine Besetzung beider Planstellen im selben Jahresraum zu vermeiden, kann eine Abweichungsregel für eine einjährige Mandatsverlängerung erlassen werden, um somit das Mandat des im Amt verbleibenden Generalsekretärs bzw. stellv. Generalsekretärs zu verlängern.
6. Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär dürfen nicht gleicher Nationalität sein, mit Ausnahme der abweichenden Mandatsverlängerung nach Ziffer 5 vorstehend.
7. Im Falle der Besetzung einer dieser beiden Planstellen hat der Oberste Rat einen Auswahlausschuß einzusetzen, der den Nachfolger zu bestimmen hat. Dieser Auswahlausschuß hat sich aus dem oder den Delegationsleitern und dem Vertreter der Kommission zusammensetzen, wobei jede Delegation über eine Stimme verfügt. Falls ein Delegationsleiter sich selbst für diese Planstelle bewirbt, kann er ein Mitglied seiner Nationalität als Vertreter im Auswahlausschuß bestimmen. Der Vorsitz über diesen Auswahlausschuß ist von jener Delegation zu gewährleisten, die in diesem Jahr den Vorsitz innehat. Der Generalsekretär und der stellv. Generalsekretär haben den Auswahlausschuß zu unterstützen.
8. Die jeweiligen Bewerber für diese beiden Planstellen müssen im voraus von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, denen sie entstammen, oder von der Kommission vorgeschlagen werden. Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Besetzung einer freien Planstelle weitmöglichst bekanntgegeben wird.
9. Alle Bewerber sind vom Auswahlausschuß zu befragen und gemäß den unter Buchstabe B nachstehend formulierten Kriterien zu beurteilen.
10. Im Anschluß an jedes Bewerbungsgespräch hat der Auswahlausschuß die Vorzüge des jeweiligen Bewerbers zu erörtern, wobei die Qualifikationen des Bewerbers in Funktion der unter Buchstabe B formulierten Kriterien zu beurteilen sind. Die anläßlich des Bewerbungsgesprächs ausgewiesenen humanen und professionellen Qualitäten (vgl. B1 und B2 nachstehend) sind als Grundkriterium zur endgültigen Beschlußfassung heranzuziehen.
11. \* Es erfolgt eine geheime Abstimmung, die unter Heranziehung der während des Bewerbungsgesprächs erwiesenen Qualitäten zu erfolgen hat.



- \* Falls der Bewerber keine Zweidrittel-Mehrheit bei der ersten Abstimmung erzielt, sind der bzw. die Bewerber auszuschließen, die die wenigsten Stimmen erhalten haben. Die verbleibenden Bewerber werden erneut beurteilt, woraufhin eine zweite Abstimmung erfolgt.
  - \* Falls diese Abstimmung noch immer kein Ergebnis ausweist, sind der bzw. die Bewerber auszuschließen, die die wenigsten Stimmen erhalten haben. Die Aussprachen, die Abstimmung und die Ausschließung von Bewerbern wird so lange fortgesetzt, bis eine Zweidrittel-Mehrheit erzielt wird oder es zu einem Engpaß kommt.
12. Im Falle eines Engpasses werden die noch nicht ausgeschiedenen Bewerber erneut befragt, woraufhin der Auswahlausschuß ihre Qualitäten erneut beurteilt und eine zusätzliche Abstimmung vornimmt. Falls sich noch immer keine Zweidrittel-Mehrheit für einen Bewerber abzeichnet, ist das gesamte Anwerbungs- und Auswahlverfahren zu wiederholen.
13. Es sind Aufzeichnungen über das Auswahlverfahren und die Bewerbungsgespräche zu führen. Der Oberste Rat ist anschließend mit einem Bericht zu befassen, in dem die Bewerber eingestuft und ihre Qualitäten zusammengefaßt werden.

## B. PROFIL DES GENERALEKRETÄRS UND DES STELLV. GENERALEKRETÄRS

Bei der Auswahl des Generalsekretärs oder eines stellvertretenden Generalsekretärs hat der Auswahlausschuß vor allem folgende Kriterien zu berücksichtigen:

### 1. Berufliche Qualitäten

- a) Fähigkeit, den Vorsitz über Sitzungen zu übernehmen, Versammlungen zu leiten sowie die Koordination der Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu gewährleisten
- b) Fähigkeit zur Ausarbeitung von Analysen und zur Aufstellung von Zusammenfassungen sowie zur Unterbreitung von Lösungsvorschlägen zu bestehenden Problemen

### 2. Humane Qualitäten

- a) Fähigkeit zur Verwaltung der Humanressourcen
- b) Fähigkeit zur Dialogführung
- c) Sinn für Diplomatie und menschliche Kontakte

### 3. Berufserfahrung

- a) Berufserfahrung im Bereich der Erziehung und Verwaltung
- b) Gute Kenntnis der Struktur der Europäischen Schulen und der Organe, aus denen sie sich zusammensetzen.
- c) Fähigkeit der Haushaltsführung
- d) Gute Kenntnis der Verwaltungs- und Informationstechnologien

### 4. Ausbildung

- a) Universitätsabschluß
- b) Sprachkenntnisse: Fließende Beherrschung einer der Hauptsprachen und gute Kenntnisse in einer der beiden anderen Sprachen

When selecting a Secretary-General or a Deputy Secretary-General, the Selection Committee will take the following elements into account in particular:

## **B 2 ENTWURF ZUM REGELWERK ZUR ERNENNUNG VON DIREKTOREN UND STELLVERTRETENDEN DIREKTOREN**

### **I. PROFIL DER DIREKTOREN(INNEN) UND STELLV. DIREKTOREN(INNEN)**

Die im nachfolgenden Text verwendete männliche Form „Direktor“ gilt sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

Die nachstehenden Angaben und Beschreibungen sind verbindlich. Die Hervorhebung gewisser besonderer Aspekte des Profils kann nach den besonderen Merkmalen einzelner Schulen variieren.

1. Der Bewerber muss über breite pädagogische Erfahrungen in den Unterrichtsbereichen verfügen, die den Schulstufen der Europäischen Schulen entsprechen.
2. Der Bewerber sollte Managementfähigkeiten im pädagogischen, administrativen und finanziellen Bereich nachweisen können; z.B.
  - in der Leitung der Schule als Gesamtorganisation,
  - im Aufbau guter zwischenmenschlicher Beziehungen,
  - in der Lösung von Konflikten,
  - in der Strukturierung von Ideen.

Diese Vorgaben sollen Bewerber, die keine Erfahrungen als Schulleiter haben, nicht ausschließen.

3. Der Bewerber sollte über eine gute Beherrschung mindestens einer der drei Hauptsprachen (Deutsch, Englisch, Französisch) und über angemessene Kenntnisse mindestens einer der anderen Hauptsprachen verfügen. Zudem hat er seine Bereitschaft zur Erlernung weiterer Fremdsprachen zu zeigen, insbesondere der Sprache des Sitzlandes der Schule.
4. Der Bewerber sollte seine Kenntnis und sein Verständnis des Systems der Europäischen Schulen nachweisen.
5. Der Bewerber sollte jung genug sein, ein volles Mandat an der Schule, an der die Stelle frei wird, ausüben zu können.

### **II. BEWERBUNGSVERFAHREN**

Die Unterlagen des Bewerbers sollen folgende Angaben, einschließlich der Fotokopien der einschlägigen Dokumente enthalten:

- \* Alter,
- \* Absolvierte Studien und erworbene Diplome,
- \* Berufserfahrung,

- \* Sprachkenntnisse,
- \* Besondere Fähigkeiten, Fachkenntnisse und Leistungen,
- \* Referenzen,

Die Bewerber richten ihre Bewerbung an ihre nationale Vertretung, die sie gemäß Ziffer V 2) bearbeitet.

### **III. NATIONALITÄT**

1. Es sollte auf eine ausgewogene Verteilung der Direktionsstellen (Direktoren und stellvertretende Direktoren) unter den Mitgliedstaaten geachtet werden.
2. Ist die Stelle eines Direktors oder eines stellvertretenden Direktors an einer Europäischen Schulen zu besetzen, so legt der Oberste Rat möglichst ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle eine Liste der für ihre Besetzung in Frage kommenden Mitgliedstaaten fest.
3. Bei der Festlegung dieser Liste lässt sich der Oberste Rat von folgenden Grundsätzen leiten:
  - a) Die Punktebewertung der verschiedenen Stellen sieht wie folgt aus:

Die Stelle eines Direktors wird mit 4 Punkten, die Stelle eines stellv. Direktors für den Sekundarbereich mit 2 Punkten und die Stelle eines stellv. Direktors für den Primarbereich mit 1 Punkt bewertet.
  - b) Jeder Mitgliedstaat sollte über höchstens zwei Direktionsposten verfügen. Falls ein Mitgliedstaat jedoch nicht über die Stelle eines Direktors verfügt, kann ein im Amt befindlicher stellvertretender Direktor zur Besetzung der Stelle eines Direktors vorgeschlagen werden, vorausgesetzt, dieser Bewerber erfüllt das Anforderungsprofil. An keiner Schule dürfen die Direktionsposten mit Personen der gleichen Nationalität besetzt werden.
  - c) Angesichts der Bedeutung der Stelle eines Direktors ist der Zeitraum zu berücksichtigen, in dem ein Mitgliedstaat eine solche Stelle nicht besetzt hat.
  - d) Falls ein Direktor oder stellvertretender Direktor eine Schule verlässt, ist jene Nationalität von der Besetzung dieser Stelle auszuschließen, die der Nationalität des scheidenden Direktors oder stellvertretenden Direktors entspricht. Wenn der Direktor oder stellvertretende Direktor eines bestimmten Mitgliedstaates seine erste Fünfjahresabordnung nicht erfüllt hat, so liegt es im Ermessen des Obersten Rates diesen Mitgliedstaat aufzufordern, Bewerber zur Ausübung eines neuen Mandats vorzuschlagen.
  - e) Kein Mitgliedstaat darf zwei Direktorenposten gleichzeitig besetzen.
  - f) Ein Direktor darf nicht aus dem Mitgliedstaat stammen, in dem sich die Schule befindet. Eine Ausnahme hiervon ist bei der Einrichtung einer neuen Schule zulässig.

#### **IV. MANDATSDAUER**

1. Das Mandat des Direktors oder stellvertretenden Direktors beläuft sich grundsätzlich auf 9 Jahre und wird in der Regel an einer einzigen Schule ausgeübt.
2. Das Mandat unterteilt ist in zwei Abschnitte unterteilt:
  - in einen Zeitraum von fünf Jahren, vor dessen Ablauf eine Beurteilung vorzunehmen ist (vgl. Ziffer VI) ;
  - in einen weiteren Zeitraum von bis zu vier Jahren, wenn der Oberste Rat eine positive Entscheidung auf Grund der ihm vorliegenden dienstlichen Beurteilung fällt.
3. Das Mandat kann im dienstlichen Interesse um ein Jahr verlängert werden.
4. Das Mandat an einer zweiten Schule beträgt fünf Jahre und kann nicht verlängert werden.

#### **V. AUSWAHL DER DIREKTOREN UND STELLVERTRETENDEN DIREKTOREN**

##### **1) Antrag auf Versetzung eines Stelleninhabers**

Falls die Stelle eines Direktors beziehungsweise stellvertretenden Direktors an einer Schule zu besetzen ist, informiert der Vertreter des Obersten Rates hiervon die im Amt befindlichen Direktoren beziehungsweise die stellvertretenden Direktoren, die mindestens fünf Jahre aber nicht mehr als sechs Jahre bei Freiwerden der Stelle abgeleistet haben.

Direktoren können sich für ein weiteres Mandat als Direktor an einer zweiten Schule und stellvertretende Direktoren für ein weiteres Mandat auf der entsprechenden Schulstufe an einer anderen Schule bewerben.

Der zuständige Inspektionsausschuss befindet darüber, ob eine Versetzung im dienstlichen Interesse liegt, und leitet seine begründete Empfehlung an den Obersten Rat zur Entscheidung weiter.

##### **2) Ernennung eines neuen Direktors/stellvertretenden Direktors**

Für den Fall, dass keine Anträge auf Versetzungen gestellt werden, oder dass Versetzungen als nicht im dienstlichem Interesse stehend erachtet werden, werden die unter III. 2) und 3) beschriebenen Verfahren in Gang gesetzt.

Die betreffenden Delegationen schlagen Bewerber für die zu besetzende Stelle vor, und unterbreiten die Bewerbungsunterlagen dem Vertreter des Obersten Rates in alphabetischer Reihenfolge. Der Vorschlag soll mindestens vier und höchstens acht Bewerber umfassen. Ein Mitgliedstaat, der einen im Amt befindlichen stellvertretenden Direktor für die Stelle eines Direktors gemäß Ziffer III. 3b) vorschlägt, darf nur diesen einen Bewerber benennen.

Im Falle der Bewerbung eines einzigen Mitgliedstaates sollten vier oder fünf Bewerber vorgeschlagen werden. Wenn zwei Mitgliedstaaten einbezogen sind,

sollten je zwei oder drei Bewerber vorgeschlagen werden. Wenn drei oder vier Mitgliedstaaten einbezogen sind, sollten je zwei Bewerber vorgeschlagen werden.

Die Auswahl der Bewerber durch die Mitgliedstaaten erfolgt aufgrund öffentlicher Ausschreibung unter Zugrundelegung der Kriterien, die in den Mitgliedstaaten für die Ernennung auf einen Leitungsposten im Staatsdienst gelten und in Übereinstimmung mit Artikel 23 des Statuts der Schulen stehen.

Die Bewerber zur Besetzung von Direktorenstellen müssen den Qualifikationsnachweis erbringen, der in ihrem Heimatland für die Stelle eines Direktors einer Schule gilt, die zur Erteilung eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife berechtigt ist.

Die Bewerbungen von Lehrkräften, die an einer Europäischen Schule beschäftigt sind oder waren, werden unter den gleichen Voraussetzungen behandelt, wie Bewerbungen anderer Lehrkräfte. Der Vertreter des Obersten Rates gewährleistet, dass alle Einzelheiten bezüglich der zu besetzenden Stellen an den Schulen veröffentlicht werden.

- 3) Eine Auswahlkommission unter dem Vorsitz des Vertreters des Obersten Rates wird eingesetzt. Sie richtet sich in ihrer Zusammensetzung nach der jeweils zu besetzenden Stelle.

a) **Vertretung der Inspektoren**

- Für eine Stelle als Direktor, gehören der Auswahlkommission neben dem Vertreter des Obersten Rates vier Inspektoren, und zwar zwei Mitglieder des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich und zwei Mitglieder des Inspektionsausschusses für den Primarbereich an.
- Für eine Stelle als stellvertretender Direktor gehören der Auswahlkommission neben dem Vertreter des Obersten Rates an:
  - > zwei Inspektoren für den Primarbereich, wenn es sich um die Stelle eines stellvertretenden Direktors für den Primarbereich handelt ;
  - > zwei Inspektoren für den Sekundarbereich, wenn es sich um die Stelle eines stellvertretenden Direktors für den Sekundarbereich handelt.
- Ein Inspektor des Bewerberlandes kann an dem Auswahlgespräch mit dem Kandidaten seiner Nationalität als Beobachter ohne Stimmrecht teilnehmen.

b) **Vertretung der Direktoren**

- Handelt es sich um eine Stelle als Direktor, gehören der Auswahlkommission zwei Direktoren an. Der Direktor der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist, kann nicht Mitglied der Auswahlkommission sein.
- Handelt es sich um die Stelle eines stellvertretenden Direktors, gehört ein Direktor an der Auswahlkommission an, und zwar der Direktor der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist.

- 4) Der Oberste Rat beschließt über die Ernennung in Kenntnis der Empfehlungen der Auswahlkommission und des Inspektionsausschusses.

## **VI. BEURTEILUNG DER DIREKTOREN UND STELLVERTRETENDEN DIREKTOREN**

1. Die Beurteilung soll auf eine objektive Stellungnahme zur Qualität der Arbeit ausgerichtet sein; mit dem Ziel der Beratung und Unterstützung unter Würdigung der erbrachten Leistungen und erforderlichenfalls einer Verbesserung der Leistungen. Sie soll es dem Obersten Rat ferner ermöglichen, Entscheidungen über die Verlängerung eines Mandates der Direktoren und stellvertretenden Direktoren oder über deren Versetzung an eine andere Schule zu treffen.
2. Die Direktoren und stellvertretenden Direktoren werden einer dienstlichen Beurteilung unterzogen, und zwar so rechtzeitig, dass der Oberste Rat eine Entscheidung über eine Mandatsverlängerung über fünf Jahre hinaus treffen kann. Für die vor dem Inkrafttreten dieser Regelungen ernannten Direktoren und stellvertretenden Direktoren wird die dienstliche Beurteilung alle fünf Jahre vorgenommen, beginnend mit dem ersten Vielfachen einer Fünfjahreszeitraums seit der Ernennung.
3. Für einen Direktor erfolgt die Beurteilung durch den Vertreter des Obersten Rates zusammen mit einem Inspektor der Nationalität des Direktors und einem Inspektor einer anderen Nationalität und Schulstufe.

Für einen stellvertretenden Direktor für den Sekundarbereich erfolgt die Beurteilung durch den nationalen Inspektor für den Sekundarbereich, zusammen mit dem Direktor und einem anderen Inspektor für den Sekundarbereich.

Für einen stellvertretenden Direktor für den Primarbereich erfolgt die Beurteilung durch den nationalen Inspektor für den Primarbereich, zusammen mit dem Direktor und einem anderen Inspektor für den Primarbereich.

4. Es obliegt dem Vertreter des Obersten Rates sicherzustellen, dass die dienstliche Beurteilung innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchgeführt wird. Er unterzeichnet die Beurteilungen und vertritt sie gegenüber dem Beurteilten und gegenüber Dritten.
5. Die Direktoren und stellvertretenden Direktoren werden im Hinblick auf die Ausübung ihrer Dienstpflichten gemäß Kapitel I der Allgemeinen Ordnung der Europäischen Schulen beurteilt, insbesondere unter den Aspekten:
  - Führungsqualitäten
  - Förderung des europäischen Gedankens,
  - Fähigkeiten zur Koordination, Planung, Umsetzung und Evaluation,
  - Verwaltungs- und Organisationskompetenz
  - Kommunikationsfähigkeit und Entwicklung zwischenmenschlicher Beziehungen.

6. Vor der Durchführung einer Beurteilung, die in der Regel innerhalb eines Halbjahres abgeschlossen sein soll, trifft sich das Beurteilungsteam mit dem Direktor beziehungsweise stellvertretenden Direktor, um die Beurteilungsbereiche und Beurteilungsmodalitäten zu erläutern.
7. Das Ergebnis der Beurteilung wird in einem vertraulichen Bericht über die in den oben aufgeführten fünf Bereichen gezeigten Leistungen dargelegt. Der Bericht schließt mit einer zusammenfassenden Bewertung. Er wird dem Beurteilten, den Mitgliedern des Beurteilungsteams, der nationalen Behörde und dem Vertreter des Obersten Rates zugestellt.
8. Der Beurteilte erhält zehn Tage Zeit, um gegebenenfalls eine schriftliche Gegendarstellung zu dem Bericht zu formulieren. Im Falle fortbestehender Meinungsverschiedenheiten können die Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 78 bis 80 des Statuts des abgeordneten Personals eingeleitet werden.
9. Für den Fall einer dienstlichen Beurteilung im Hinblick auf die Weiterführung des bisherigen Mandats erhält der zuständige Inspektionsausschuss die Beurteilung zur Kenntnis; im Falle der dienstlichen Beurteilung mit dem Ziel einer Versetzung an eine andere Schule erhält der zuständige Inspektionsausschuss die Beurteilung zur Vorbereitung seiner Empfehlung an den Obersten Rat.

## **VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Die oben aufgeführten Vorschriften sind ab dem 12. November 1998 in Kraft gesetzt.

Die von den bereits im Amt befindlichen Personalmitgliedern erworbenen Rechte bleiben erhalten.

Diese Personalmitglieder können entscheiden, ob sie die vorstehenden oder die bisher gültigen Regelungen für sich in Anspruch nehmen wollen.

Die Inspektionsausschüsse entwickeln einen detaillierten Kriterienkatalog und ein Verfahren, nach dem die Beurteilungen vorgenommen werden, um die Gleichbehandlung der Beurteilten gewährleisten. Bei der Erstellung des Kriterienkatalogs sind einschlägige Erfahrungen aus den jeweiligen nationalen Systemen heranzuziehen.

Zur verstärkten Nutzung des Instruments der Beurteilung zum Zwecke der Qualitätssicherung und -verbesserung der Arbeit in der Schule sind die unterschiedlichen Formen der Evaluation (externe, interne und Selbstevaluation) regelmäßig weiterzuentwickeln.

Für die Übergangszeit bis zur Erstellung des Kriterienkataloges und seiner Verabschiedung durch den Obersten Rat finden die im Anhang zusammengestellten Beurteilungskriterien Anwendung.

## ANLAGE ZU DEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR ERNENNUNG DER DIREKTOREN(INNEN) UND STELLVERTRETENDEN DIREKTORER((INNEN))

Die Beurteilung der Direktoren und der stellvertretenden Direktoren stützt sich auf deren Fähigkeiten in folgenden Bereichen :

- Wahrung der kulturellen Identität der Schüler,
- Förderung eines europäischen Bewußtseins,
- Bereitstellung eines breiten und hochwertigen Erziehungsangebots vom Kindergarten bis zum Abitur,
- Entwicklung hoher Standards in den Lehrplänen, mit einer besonderen Herausstellung der modernen Sprachen und dem europäischen und globalen Ausblick, insbesondere in Humanwissenschaften,
- Förderung der persönlichen, sozialen und akademischen Entwicklung des Schülers und seine Vorbereitung auf die nächste Erziehungsphase,
- Förderung der Toleranz, Zusammenarbeit, Kommunikation und des Interesses für alle anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft.

Die nachstehenden Elemente sind in Betracht zu ziehen:

### **Bezüglich des Führungsvermögens und der Förderung des europäischen Gedankens**

Inwiefern fördert der Direktor/stellvertretende Direktor die Zielsetzungen der Europäischen Schulen?

### **Bezüglich der Koordination, Planung, Umsetzung und Beurteilung :**

Wie effizient ist die Koordination, Planung, Umsetzung der Pläne und die Beurteilung des Erfolgs im Zusammenhang mit :

- dem Lehrplan,
- dem Fähigkeitsniveau,
- der Unterrichtsqualität,
- der Förderung einer Schulgemeinschaft,
- der Verwaltung der Ressourcen ?

### **Bezüglich der Verwaltung und Organisation :**

Wie effizient sind Verwaltung und Organisation hinsichtlich der Schüler, der Personalmitglieder, der Ressourcen and der Unterkunft ?



### Bezüglich der Kommunikation und menschlichen Beziehungen :

Inwiefern bestehen gute Arbeitsbeziehungen und wirksame Kommunikation unter allen Elementen der Schulgemeinschaft, einschl. der Eltern und dem ausserschulischen Umfeld ?

Das Beurteilungsteam würdigt:

- Dokumentationen, einschl. des Berichts zu Schuljahresbeginn, Schulpläne, politische Stellungnahmen, Sitzungsprotokolle, Briefe an die Eltern, Schulaufzeichnungen, Prüfberichte, Berichte des Finanzkontrolleurs,
- das Gesprächsverhalten der Direktoren/stellvertretenden Direktoren in Diskussionen,
- Sitzungsteilnahme, einschließlich mindestens einer Sitzung des Verwaltungsrats,
- das Verhalten der Direktoren/stellvertretenden Direktoren beim Besuch von Unterrichtsstunden und ihre Bemerkungen, die sie den Lehrkräften zukommen lassen,
- die Organisation der pädagogischen Tage,
- die Nutzung der EDV-Programme ELEE und PERSEE durch die Schule,
- die Umsetzung laufender Projekte und Initiativen zum Lehrplan.

## **B 6 HAUSHALT 1999 DER ES BRÜSSEL III**

### **B6 a) Schaffung von Planstellen und Haushalt 1999**

Die Vorschläge zur Schaffung von Planstellen sind im Januar zu genehmigen.

Es wurde übereingekommen, daß der VFA auf seiner Dezember-Sitzung die Verpflichtungen des belgischen Staates im Zusammenhang mit der Ausstattung der ES Brüssel III zu überprüfen hat, und zwar unter Heranziehung des Abkommens des Gastlandes, dem Königreich Belgien, und dem OR. Die belgische Delegation und der Vertreter des OR werden diese Angelegenheit weiterverfolgen.

Die italienische Delegation hält an ihrem Vorbehalt hinsichtlich des Haushalts der ES Brüssel III fest, bis die Frage der Gründung von Sprachabteilungen zufriedenstellend gelöst ist.

Die weiteren Aussprachen bzgl. des Haushalts der ES Brüssel III wurden vertagt.

### **B6 b) Einrichtung neuer Sprachabteilungen im Zusammenhang mit der Eröffnung der ES Brüssel III**

#### Creation of a second Greek section at Primary level in Brussels III

Die Einschreibungen in der griechischen Abteilung sind ständig zu überwachen ist, um somit eine Beschlußfassung im Jahre 2001 bzgl. der eventuellen Einrichtung einer zweiten griechischen Sprachabteilung an der Grundschule in Brüssel zu ermöglichen.

Die portugiesische Delegation kündigte ihr Vorhaben an, einen schriftlichen Antrag auf die Überwachung der Einschreibungen in der portugiesischen Sprachabteilung mit Blick auf die eventuelle Einrichtung einer zweiten portugiesischen Sprachabteilung zu stellen.

### Gründung einer dritten italienischen Sprachabteilung

Die Schülerzahlen in den italienischen Abteilungen, insbesondere der Schüler der Kategorie I, sind zu überwachen, um somit über die Angemessenheit der Gründung einer dritten Sprachabteilung befinden zu können.

## **B 8 ZUSÄTZLICHE KOSTEN INFOLGE DER VERTEILUNG DER ES BRÜSSEL I AUF ZWEI STANDORTE**

Der OR faßte folgende Beschlüsse :

- bzgl. zusätzlicher Kantinekosten,  
es der Schule zu erlauben, die Hälfte der zusätzlichen Kosten zu tragen, während die Eltern für den restlichen Teil aufkommen würden (Enthaltung von Großbritannien, Belgien, Dänemark, Finnland, Deutschland und Italien).
- bzgl. zusätzlicher Transportkosten,  
es der Schule erlauben, zur Hälfte der zusätzlichen Kosten beizutragen, während die Eltern für den restlichen Teil aufkommen würden (Enthaltung von Großbritannien, Belgien, Dänemark, Finnland, Deutschland und Italien).

Der Vorsitzende des VFA weist darauf hin, daß der Beschluß sich ausschließlich auf das gegenwärtige Schuljahr bezieht, daß es sich hierbei um eine außergewöhnliche Reaktion auf eine außergewöhnliche Situation handelt und daß diese Maßnahme nicht als Präzedenzfall zu betrachten ist.

## **B 9 STREITFALL IM ZUSAMMENHANG MIT DER ENTRICHTUNG DES SCHULGELDS SEITENS ZWEI PARLAMENTSASSISTENTINNEN**

Der Vorsitzende faßte die Sachlage wie folgt zusammen:

Der Vertreter des OR hat ein Schreiben an die Verwaltung der ES Brüssel I zu senden, in dem die Bereitstellung diesbezüglich falscher Informationen beanstandet wird. Dieser Brief ist allerdings nicht als Disziplinarverfahren gemäß Artikel 76 des Statuts des Personals zu betrachten.

Das Schulgeld ist den beiden in Dokument 1998-D-419 vom September 1998 erwähnten Elternteilen in Rechnung zu stellen.

Es sind weitere Kontakte mit den Parlamentsbehörden zu unterhalten, um mögliche Änderungen in den Dienstvorschriften und dem Statut der Parlamentsassistenten zu verfolgen.

## **B 12 ORT UND ZEITPUNKT DER NÄCHSTEN SITZUNGEN**

Die dreitägige Januar-Sitzung des OR findet am 26., 27. und 28. Januar 1999 statt und endet am Vormittag des 28. Januars.

**MANDAT DES OR IM ZUSAMMENHANG MIT DER ZUKUNFT DER  
ES CULHAM AN DIE "ARBEITSGRUPPE CULHAM"**

Der OR beauftragt die AG "Zukunft der ES Culham" mit der Aufzeichnung von Wegen, sobald der erwartete Bericht über die Zukunft des Projekts im neuen Jahr unterbreitet wird.

**MANDAT DES OR IM ZUSAMMENHANG MIT DER ZUKUNFT DER  
ES AN DIE "ARBEITSGRUPPE ZUKUNFT DER ES"**

Die AG unter Leitung von Herrn GAIGNAGE könnte erneut einberufen werden, wengleich mit begrenztem Teilnehmerkreis, d.h. ein Vertreter pro Delegation.